

# Benutzungsordnung für die Städtischen Bibliotheken Waldshut-Tiengen

## 1. Allgemeines

Die Städtischen Bibliotheken Waldshut und Tiengen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Waldshut-Tiengen.

Jedermann ist berechtigt, die Bibliotheken im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.

## 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekanntgegeben.

## 3. Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Minderjährige legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Dienststellen, Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Benutzerausweises den Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Benutzerausweis

Die Benutzung der Bibliotheken ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliotheken.

Für die Ausstellung eines neuen Ausweises als Ersatz für den abhanden gekommenen wird eine Gebühr erhoben.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter.

## 5. Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgelegte Frist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Zeitschriften	4 Wochen
Kassetten, CDs	4 Wochen
CD-ROMs	4 Wochen
Videos / DVDs	1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 2 Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

## **6. Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **7. Vorbestellungen**

Für die ausgeliehenen Medien können die Bibliotheken auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

## **8. Auswärtiger Leihverkehr**

Nicht im Bestand der Bibliotheken Waldshut und Tiengen vorhandene Medien können über die Bibliothek Waldshut nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich.

## **9. Verspätete Rückgabe**

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Bei schriftlichen Mahnungen entstehen zusätzliche Kosten

Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **10. Behandlung der Medien**

Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind den Bibliotheken anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **11. Schadenersatz**

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Bibliotheken nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **12. Verhalten in den Bibliotheken**

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

Taschen sind während des Bibliotheksbesuchs in den vorgesehenen Taschenschränken unterzubringen.

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheken nicht gestattet.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernehmen die Bibliotheken keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit der Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **13. Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden.

Bei Gebührenrückstand ab 50 € kann der Leser von weiteren Ausleihen ausgeschlossen werden.

## **14. Internet-Nutzung**

Das Internet kann von allen Personen mit gültigem Benutzerausweis benutzt werden.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.

Kinder unter 10 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Internet benutzen.

Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.

Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Datenschutz- und Jugendschutzgesetz. Gewaltverherrlichende, pornographische, menschenfeindliche oder rassistische Inhalte dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung bzw. Anzeige.

Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht erlaubt und führen zum Ausschluss von der Benutzung.

Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

Für die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze wird von der Bibliothek eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **15. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.